

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1855.

N^o XVIII. Verordnung,

die Beibringung der Wittwen-Cassen-Beiträge betreffend, vom 2. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen hiernit auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung getreuen Landblags, was folgt:

Dem Curatorium der Wittwen-Casse steht die Befugniß zu, rückständige Beiträge der Mitglieder der Pensionsanstalt ohne Vermittelung der Justizbehörden mittelst Requisition der durch die Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 mit Executivgewalt bekleideten Verwaltungsbehörden durch die in dem II. Abschnitt der Executions-Ordnung als zulässig erklärten Zwangsmittel betreiben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

v. Bertrab. Scheidl, v. Kettelhödt. v. Bamberg.

Abgedruckt in Rudolstadt, den 17. März 1855.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesamm. XVII.

10